



NR. 333 | 28.08.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang „Gesang/ Musiktheater“

der Folkwang Universität der Künste

vom 08.08.2018

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat der Fachbereich 3 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und ggf. Zweck der Abschlussmodulprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 7 Abschlussmodulprüfung
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen
- § 10 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 24.07.2018

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Gesang/ Musiktheater“ in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussmodulprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Der Masterstudiengang „Gesang/Musiktheater“ versetzt die oder den Studierenden in den Stand, in verschiedensten Zusammenhängen selbständig künstlerisch auf exzellentem Niveau zu arbeiten,

insbesondere als Gesangssolistin oder Gesangssolist am Theater, in den unterschiedlichsten Konzertsituationen in Lied und Oratorium, als Mitglied in professionellen Chören. Das Studienprogramm bietet deshalb den Umgang mit den verschiedenen Stilen und Formen des Gesanges an, sowohl im szenischen als auch im konzertanten Bereich.

(2) Durch die Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommer- und zum Wintersemester.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind ein erster berufsqualifizierender Abschluss, auf dem das Masterstudium aufbaut, und eine künstlerische Eignung. Näheres über das Eignungsprüfungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus dem Vorsingen von 5 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen und Epochen (Oper/Oratorium/Lied).

Kriterien für die Bewertung sind die individuelle Stimmqualität, der technische, interpretatorische und musikalische Leistungsstand sowie die Bühnenpräsenz der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – vom 04.10.2017 (Nr. 305 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“.

§ 5**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Gesang/ Musiktheater“ beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20% nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6**Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen**

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können einmal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen ist nach Möglichkeit so festzulegen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteilprüfungen bestanden sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das Gesamtergebnis. Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung im Bereich Optionale Studien erbracht werden.

Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 7**Abschlussmodulprüfung**

- (1) Die Prüfung im Abschlussmodul besteht aus einem öffentlichen, künstlerischen Vortrag (Gesang) von 45 Minuten. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Abschlussmodulprüfung des Masterprojekts eine Prüfungskommission mit drei Mitgliedern und bestimmt den Vorsitz.
- (2) Die Zulassung zum Abschlussmodul erfolgt auf fristgerecht beim Prüfungsausschuss eingegangenen Antrag. Die Frist für die Anmeldung zur Abschlussmodulprüfung ist für das Sommersemester der 31.03. und für das Wintersemester- der 30.09.
- (3) Für die Zulassung zur Abschlussmodulprüfung sind alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres nachzuweisen.
- (4) Die Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zur Abschlussmodulprüfung ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Das Masterprojekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Abschlussmodulprüfung darf nur einmal wiederholt werden.

§ 8**Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote des Masterstudienganges „Gesang/ Musiktheater“ ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- Gewichtung der ausgewiesenen Module:
- Masterprojekt: 2/3 der Gesamtnote
- Modulnote „Künstlerisches Kernfach IIa“: 1/3 der Gesamtnote

§ 9**Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen**

- (1) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des FB 3 und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.



§ 10

Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Alle Studierende, die nach der Prüfungsordnung Master of Music Voice Performance (M. Mus.) der Folkwang Universität der Künste vom 26.06.2013 (Nr. 174 Amtliche Mitteilungen) studieren, setzen ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 nach dieser Prüfungsordnung fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 der Folkwang Universität der Künste vom 24.07.2018.

Essen, den 08.08.2018
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

1. Studienjahr (1. + 2. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung der Gesamtnote
Künstlerisches Kernfach Ia	P	135	765	900	30			
Gesang (Oper / Lied / Oratorium) Studioarbeit	E	45	735	840	28	u	LN	
Literaturarbeit / Repetition	E	60				u	LN	
Neue Musik	E	30	30	60	2	u	LN	
Künstlerisches Kernfach Ib	P			600	20			
Szen. Unterricht / Szen. Grundunterricht für Anfänger ¹	E	30	90	120	4	u	LN	
		60	60					
Musiktheater/Dramaturgie	GR/S	30	30	60	2	u	LN	
Szenisches Projekt	GR	120	120	240	8	u	LN	
Tanz	GR	30	30	60	2	u	LN	
Fechten für Anfänger / Alexander-Technik	GR	30	30	60	2	u	LN	
Körperbewusstsein	E	30	30	60	2	u	LN	
Künstlerische Wahlpflichtfächer I	WP			300	10	u		
Szenisch-dramaturgischer Unterricht	E	30	90	120	4	u	LN	
Szenischer Dialog	GR	30	30	60	2	u	LN	
Liedkurs	GR	60	60	120	4	u	LN	
Liedkurs (Vertiefung)	GR	60	180	240	8	u	LN	
Kammermusik	GR	30	30	60	2	u	LN	
Oratorium	E	30	30	60	2	u	LN	
Vorsingtraining	E	30	30	60	2	u	LN	
Secco Rezitativ / Alte Musik	GR/E	30	30	60	2	u	LN	
Konzertprojekte	PR	x*	x*	120	4	u	LN	
Chorpraktikum (z. B. WDR-Chor)	GR	120	0	120	4	u	LN	
Italienisch	GR	30	90	120	4	u	LN	
Bühnenbild / Licht	PR	30	0	30	1	u	LN	
Opernpraxis	PR	30	0	30	1	u	LN	
Video / Bühne / Medien	GR	30	30	60	2	u	LN	
Meisterkurse	GR	30	30	60	2	u	LN	
Analyse	GR/S	30	30	60	2	u	LN	
Fremdsprachenangebot der Optionalen Studien	GR	30	30	60	2	u	LN	
Mitgliedschaft im Opernstudio am MIR Gelsenkirchen oder vergleichb. Opernhäusern²	WP	x*	x*	900	30	u	LN	
1. + 2. Semester gesamt				1800	60			

x* je nach Projekt unterschiedlich

¹ Der Szenische Grundunterricht für Anfänger ist zusätzlich zum Szenischen Unterricht obligatorisch für solche Studierenden, die in ihrem grundständigen Gesangsstudium keine szenische Ausbildung erhalten haben.

² Die Mitgliedschaft im Opernstudio ist alternativ zur Belegung des Künstlerischen Kernfach Ib und der Künstlerischen Wahlpflichtfächer I.

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 LN = Leistungsnachweis
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe

2. Studienjahr (3. + 4. Semester)

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung der Gesamtnote
Künstlerisches Kernfach IIa	P	105	495	600	20	b		1/3
Gesang (Oper / Lied / Oratorium) Studioarbeit	E	45	495	600	20	b	LN	
Literaturarbeit / Repetition	E	60				b	LN	
Künstlerisches Kernfach IIb	P	180	300	480	16			
Szenischer Unterricht	E	30	90	120	4	u	LN	
Szenisch-dramaturgischer Unterricht	E	30	90	120	4	u	LN	
Szenisches Projekt / Liedprojekt	GR	120	120	240	8	u	LN	
Künstlerische Wahlpflichtfächer II	WP			240	8			
Szenischer Dialog	GR	30	30	60	2	u	LN	
Secco Rezitativ / Alte Musik	GR/E	30	30	60	2	u	LN	
Neue Musik	E	30	30	60	2	u	LN	
Vorsingtraining	E	30	30	60	2	u	LN	
Liedkurs	GR	60	60	120	4	u	LN	
Liedkurs (Vertiefung)	GR	60	180	240	8	u	LN	
Kammermusik	GR	30	30	60	2	u	LN	
Oratorium	E	30	30	60	2	u	LN	
Chorpraktikum (z. B. WDR-Chor)	GR	120	0	120	4	u	LN	
Mitgliedschaft im Opernstudio am MIR Gelsenkirchen oder vergleichb. Opernhäusern ²	WP	x*	x*	720	24	u	LN	
Masterprojekt	P	0	480	480	16	b	PP, Konzert ca. 45 Min.	2/3
3. + 4. Semester gesamt				1800	60			

x* je nach Projekt unterschiedlich

² Die Mitgliedschaft im Opernstudio ist alternativ zur Belegung des Künstlerischen Kernfach IIb und der Künstlerischen Wahlpflichtfächer II.

Modultyp:

P = Pflicht
WP = Wahlpflicht
Z = Zusatzmodul
B = Basismodul
A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
S = Seminar
V = Vorlesung
PR = Projekt
Ü = Übung
H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
LN = Leistungsnachweis
R = Referat
M = mündliche Prüfung
PK = Präsentation mit
Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
P = Probe